

Aktenzeichen: 5 AR 141/81

ArbG Freiburg Beschluß des BAG vom 29. September 1981
(Offenburg)

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: ZPO 1977 § 36 Nr. 6, § 281 Abs. 2 Satz 2

Leitsätze: Erklärt sich ein im Verfahren zur Bewilligung der Prozeßkostenhilfe angerufenes Landgericht für sachlich unzuständig und verweist das Verfahren an das sachlich zuständige Arbeitsgericht, dann bindet diese Verweisung das Arbeitsgericht auch für das nachfolgende Klageverfahren. Das Arbeitsgericht darf den Rechtsstreit nach Erhebung der Klage nicht wieder an das Landgericht zurückverweisen (im Anschluß an BAG AP Nr. 13 zu § 276 ZPO).



5 AR 141/81

5 Ca 251/81 ArbG Freiburg
(Offenburg)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 29. September 1981 beschlossen:

Als sachlich zuständiges Gericht wird das Arbeitsgericht Freiburg bestimmt.

G r ü n d e :

I. Der Kläger, der als früherer Geschäftsführer der Beklagten von dieser 19.000,-- DM nebst Zinsen fordert, hat das Verfahren zunächst beim Landgericht Offenburg mit einem Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe eingeleitet. Das Landgericht Offenburg hat den Kläger als Antragsteller

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

darauf hingewiesen, daß es das Arbeitsgericht Freiburg für sachlich zuständig halte. Der Kläger hat deshalb einen entsprechenden Verweisungsantrag gestellt. Das Landgericht Offenburg hat daraufhin folgenden Beschluß erlassen:

"Das Landgericht Offenburg erklärt sich für sachlich unzuständig. Auf Antrag des Antragstellers wird gem. § 281 ZPO analog das Verfahren L / Fa. A -Bau GmbH, F -Str. , 7600 Offenburg, vertr. d. Geschäftsführer Herrn A B , ebenda wegen (Armenrecht) Bewilligung von Prozeßkostenhilfe an das hierfür sachlich zuständige Arbeitsgericht Freiburg - Kammer Offenburg - verwiesen."

Das Arbeitsgericht Freiburg hat dem Kläger Prozeßkostenhilfe für die erste Instanz bewilligt; es hat die Klage der Beklagten zugestellt. Der Kläger hat dann im Verfahren vor dem Arbeitsgericht Freiburg ein Versäumnisurteil erwirkt, durch das die Beklagte antragsgemäß verurteilt wurde. Im Termin zur mündlichen Verhandlung über den Einspruch und zur Hauptsache hat das Arbeitsgericht mit den Parteien u.a. die Frage erörtert, ob das angerufene Arbeitsgericht sachlich zuständig sei. Es hat sich dann durch Beschluß vom 13. Juli 1981 für sachlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit auf den Hilfsantrag des Klägers an das sachlich zuständige Landgericht Offenburg verwiesen. Das Landgericht Offenburg hat durch Beschluß vom 21. August 1981 die Übernahme des Rechtsstreits abgelehnt. Es sieht in dem Beschluß eine Rückverweisung des Rechtsstreits, die durch § 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO ausgeschlossen sei.

II. Als sachlich zuständiges Gericht war das Arbeitsgericht Freiburg zu bestimmen.

1.a) Das Bundesarbeitsgericht ist für die beantragte Bestimmung zuständig; es wurde in diesem Zuständigkeitsstreit zwischen dem ordentlichen Gericht und dem Arbeitsgericht zuerst um die Bestimmung angegangen (BAG AP Nr. 20 zu § 36

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

ZPO [zu II 1 der Gründe] mit weiteren Nachweisen; BGHZ 44, 14 [15]).

b) Das Gesuch um Bestimmung des zuständigen Gerichts kann von einem Gericht gestellt werden; die Bestimmung des zuständigen Gerichts setzt kein Gesuch einer Partei voraus (Stein-Jonas-Schumann, ZPO, 20. Aufl., § 37 Anm. 1 und die dort in Fußn. 1 zitierte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs). Voraussetzung ist nur, daß die Parteien gehört wurden. Das ist hier in der mündlichen Verhandlung vom 7. Juli 1981 geschehen.

2. Sachlich zuständig ist das Arbeitsgericht Freiburg. An dieses Gericht ist der Rechtsstreit durch Verweisungsbeschluß des Landgerichts Offenburg gelangt. Die Verweisung, die das Landgericht Offenburg im Verfahren betreffend die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe ausgesprochen hat, bindet das Arbeitsgericht Freiburg, an das der Rechtsstreit als sachlich zuständiges Gericht verwiesen worden war, nicht nur in diesem Bewilligungsverfahren sondern auch für den nachfolgenden Rechtsstreit.

a) Das Landgericht Offenburg konnte sich im Verfahren auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe auf Antrag des Klägers durch Beschluß für unzuständig erklären und den Rechtsstreit an das zuständige Arbeitsgericht verweisen. § 281 Abs. 1 ZPO ist in diesem Verfahren entsprechend anzuwenden. Das gilt auch für § 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO 1977 (früher § 276 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Daraus folgt: Das Gericht, an das das Bewilligungsverfahren verwiesen wurde, ist in diesem Verfahren an die Beurteilung der Zuständigkeit durch das verweisende Gericht gebunden. Das ist einhellige Auffassung in Rechtsprechung und Literatur (vgl. OLG Hamburg, NJW 1973, 812 mit weiteren Nachweisen; OLG Düsseldorf, Rpfleger 1979, 431; Stein-Jonas-Schumann-Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 276

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Anm. I 6; Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, ZPO, 39. Aufl., § 281 Anm. 1 A; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 13. Aufl., S. 196).

b) Die Bindungswirkung eines im Verfahren über die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe ergehenden Verweisungsbeschlusses geht jedoch weiter. Sie gilt auch für das nachfolgende durch Erhebung der Klage eingeleitete Verfahren.

aa) Diese weitergehende Bindungswirkung ist umstritten. Das Bundesarbeitsgericht hat schon im Jahre 1959 (AP Nr. 13 zu § 276 ZPO [zu A 4 der Gründe]) die Auffassung vertreten, der Zweck des § 276 Abs. 2 Satz 2 ZPO (jetzt § 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO 1977) bestehe erkennbar darin, eine rechtssuchende Partei dann nicht unter den prozeßverteuernden und seine Entscheidung verzögernden Zuständigkeitsfragen leiden zu lassen, wenn ein Gericht die rechtssuchende Partei in einem rechtshängig gewordenen Verfahren an eine andere Gerichtsbarkeit verweist. Das gelte auch für eine Verweisung im Armenrechtsprüfungsverfahren. Die gegenteilige Auffassung würde formellen Gesichtspunkten ein unangebrachtes Gewicht beimessen. Der Rechtssuchende dürfe nicht von zwei Gerichtsbarkeiten hin und her geschickt werden. Er dürfe darauf vertrauen, daß er von einem sachkundigen Gericht an die richtige Gerichtsbarkeit verwiesen werde. Schon damals konnte sich das Gericht auf weitgehende Zustimmung älterer Rechtsprechung und der Kommentarliteratur berufen.

Diese Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts hat aber auch Widerspruch gefunden. Vor allem das Oberlandesgericht Hamburg (NJW 1973, 812) glaubt, ihr nicht folgen zu können. Nach Auffassung des Oberlandesgerichts Hamburg könne die Entscheidung in einem künftigen Rechtsstreit nicht durch die Entscheidung im voraufgehenden Armenrechtsverfahren präjudiziert werden. Das mit der Armenrechtsprüfung befaßte Gericht sei nicht einmal in der Lage, für sich selbst bindend über die Zuständigkeit für den späteren Prozeß zu ent-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

scheiden. Nach seiner prozessualen Ausgestaltung biete ein Armenrechtsverfahren keine hinreichende Gewähr für eine sorgfältige Prüfung der Zuständigkeitsfrage, zumal nicht sichergestellt sei, daß erst nach Anhörung des Antragsgegners die Verweisung ausgesprochen werde. Dieser Auffassung hat sich vor allem die Kommentarliteratur angeschlossen (vgl. Stein-Jonas-Schumann-Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 276 Anm. I 6 Fußn. 12; Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, ZPO, 39. Aufl., § 281 Anm. 1 A).

bb) Die bisher schon vom Bundesarbeitsgericht vertretene Auffassung verdient den Vorzug. Ohne entsprechende Bindungswirkung für das nachfolgende Klageverfahren würde die Beschleunigungswirkung, die § 281 ZPO 1977 (früher § 276 ZPO) bezweckt, einer armen Partei nicht zugute kommen. Es wäre dann möglich, daß die arme Partei wegen der unterschiedlichen Beurteilung der Zuständigkeitsfrage von einem Gericht zum anderen hin und her geschickt würde.

Die aus der Ausgestaltung des Verfahrens zur Bewilligung von Prozeßkostenhilfe (früher Armenrechtsprüfung) abgeleiteten Bedenken müssen hinter diesen Vertrauensschutz des rechtssuchenden Bürgers zurücktreten. Sie sind auch weitgehend unbegründet. Im Verfahren zur Bewilligung von Prozeßkostenhilfe muß das Gericht die Frage der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit ebenso prüfen wie im nachfolgenden Rechtsstreit. Es kann Prozeßkostenhilfe nur dann versagen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 114 Satz 1 ZPO 1977). Nur wenn in diesem Verfahren feststeht, daß das angerufene Gericht sachlich und örtlich nicht zuständig ist, darf der Antrag auf Bewilligung der Prozeßkostenhilfe abgelehnt oder der Rechtsstreit auf einen entsprechenden Hilfsantrag des Antragstellers an das zuständige Gericht verwiesen werden. Ablehnung und Verweisung setzen daher in gleicher Weise eine umfassende und sorgfältige Prüfung der Rechtslage voraus.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Bedenken können auch nicht daraus hergeleitet werden, daß die Beteiligung des Antragsgegners am Verfahren nicht für alle Fälle sichergestellt ist (vgl. § 118 Abs. 1 Satz 1 ZPO 1977). Die Verweisung des Rechtsstreits kommt ebenso wie die Ablehnung des Antrags nur dann in Betracht, wenn der Antrag schon nach dem eigenen Vorbringen des Antragstellers bei dem angerufenen Gericht keine Aussicht auf Erfolg hat. Auf das Vorbringen des Antragsgegners kommt es regelmäßig nicht an. Aus diesem Vorbringen könnte sich nur ergeben, daß zuständigkeitsbedingte Tatsachen zwischen den Parteien streitig sind. In einem solchen Fall wird dann der Antragsteller schon deshalb Prozeßkostenhilfe erhalten, damit er im nachfolgenden Klageverfahren seine Sachdarstellung auch beweisen kann. Die eine Prozeßkostenhilfe versagenden Beschlüsse und Verweisungsbeschlüsse beruhen deshalb nicht auf der Einlassung des Antragsgegners sondern nur auf der Sachdarstellung des Antragstellers.

cc) Die hier vertretene Auffassung steht auch nicht im Widerspruch zu anderen Entscheidungen, die der erkennende Senat bisher zu § 36 Nr. 6 ZPO erlassen hat. Zwar hat der Senat betont, daß eine rechtskräftige Entscheidung über die Unzuständigkeit nicht ergehen könne, bevor die Klage gestellt sei (AP Nr. 17 zu § 36 Nr. 6 ZPO). Die "Verweisungsbeschlüsse", mit denen sich der Senat in jener Entscheidung zu befassen hatte, waren jedoch nur "formlose Abgaben der Sache". Hier hatte der Kläger ein gerichtliches Verfahren auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe förmlich eingeleitet. In diesem Verfahren ist ein förmlicher Verweisungsbeschuß ergangen, wobei nur Streit über den Umfang der Bindung besteht. Weiter läßt sich die hier vertretene Auffassung auch mit der Entscheidung des Senats vereinbaren, wonach eine im Mahnverfahren erfolgte Verweisung sich nur auf das Mahnverfahren und nicht auch auf das nachfolgende Klageverfahren auswirkt (vgl. AP Nr. 14 und 15 zu § 36 ZPO). Das Mahn-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



verfahren ist ein selbständiges und abschließend geregeltes Verfahren. Zu einem streitigen Verfahren kommt es nur, wenn der Antragsgegner rechtzeitig Widerspruch erhoben und eine Partei die Durchführung des streitigen Verfahrens beantragt hat (§ 696 Abs. 1 Satz 1 ZPO 1977). Ausdrücklich ist auch bestimmt, daß das Gericht, an das der Rechtsstreit nach § 696 Abs. 1 ZPO abgegeben wird, in seiner Zuständigkeit nicht gebunden ist (§ 696 Abs. 5 Satz 1 ZPO). Eine Prüfung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit und eine Verweisung des Rechtsstreits an ein anderes Gericht bleiben ihm ausdrücklich vorbehalten (§ 696 Abs. 5 Satz 2 und 3 ZPO 1977).

c) Diese Bindungswirkung entfällt hier nicht deshalb, weil das Landgericht Offenburg dem Antragsgegner entgegen § 118 Abs. 1 Satz 1 ZPO 1977 keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Besondere Gründe, die gegen eine Anhörung sprechen könnten, sind nämlich nicht ersichtlich. Das Landgericht Offenburg hat deshalb zugleich den Anspruch des Antragsgegners auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) verletzt.

Zwar sind nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesgerichtshofs solche Verweisungsbeschlüsse, die unter Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ergangen sind, grundsätzlich unbeachtlich (vgl. BAG AP Nr. 24 zu § 36 ZPO [zu II 2 der Gründe] mit weit. Nachweisen; BGH AP Nr. 23 zu § 36 ZPO [zu 2 der Gründe] ebenfalls mit weit. Nachweisen). Dieser Mangel ist jedoch im vorliegenden Verfahren dadurch geheilt worden, daß der Antragsgegner vom Arbeitsgericht im Verfahren zur Bewilligung von Prozeßkostenhilfe gehört wurde und keine Einwendungen vorgebracht hat (vgl. zur Heilung dieses Mangels den bereits erwähnten Beschluß BAG AP Nr. 24 zu § 36 ZPO [zu II 2 der Gründe]).

gez.: Dr. Thomas

Dr. Heither

Griebeling

